

Teil B) Textliche Festsetzungen zur Außenbereichssatzung „Helfanter Mühle“ (Flur 10, Flurstücke 40/1 teilw., 40/2 teilw.)

Bauplanungsrechtliche Festsetzungen entsprechend den Vorschriften des BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), Neugefasst durch Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) und der BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132) Neugefasst durch Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)

A) Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Auf einem Teilbereich der Flurnummer 40/2 (Gemarkung Helfant, Flur 10) sind zwei regionaltypische hochstämmige Obstbäume, alternativ zwei standortgerechte Laubbäume I. oder II. Ordnung zu pflanzen. Die Gehölze sind in einem guten Zustand zu erhalten. Bei Abgang sind diese bis zur nächsten Vegetationsperiode zu ersetzen.

Die Pflanzmaßnahme ist spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der baulichen Anlagen zu einem geeigneten Zeitpunkt umzusetzen.

Teil C) Hinweise und Empfehlungen

Artenschutz

Da im Plangebiet Bestandbebauung abgerissen wird, ist der § 24 Abs. 3 LNatSchG RLP zu beachten. Vor den eigentlichen Abrissarbeiten ist danach eine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen, da Lebensraum (Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätte) für planungsrelevante Arten wie Fledermäuse, Brutvögel oder auch Bilche betroffen sein kann.